

534/A XXIII. GP

Eingebracht am 06.12.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer, Dr. Aspöck, Dr. Haimbuchner
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzesbuch (StGB), BGBl.60/1974
i.d.g.F., geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzesbuch (StGB), BGBl. 60/1974 i.d.g.F.,
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzesbuch (StGB), BGBl. 60/1974 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. I Nr. 56/2006, wird wie folgt geändert:

§ 309 wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „mindestens 50 vH“ wird zu „mindestens 25 vH“

Begründung

Die Erweiterung der Überprüfung der Gebarungen von Unternehmungen an welchen der
Bund, die Länder und Gemeinden mit mindestens 25 vH beteiligt sind, trägt der Forderung
des Rechungshofes Rechnung, einen annähernden Gesamtüberblick über die finanzielle
Gebarung des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu bekommen.

Daher ist es auch notwendig die entsprechende Anpassung im Strafgesetzbuch vorzunehmen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.